

**Bebauungsplan "Kenner Ley II" 2. Offenlage
in der Ortsgemeinde Kenn
Verbandsgemeinde Schweich
Kreis Trier-Saarburg**

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: Oktober 2013

1. Allgemeines zum Verfahren

Die Gemeinde Kenn hat die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kenner Ley II" gefasst. Es wurde die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Sommer 2012 durchgeführt und die Offenlage wurde vom 10.06.2013 bis 09.07.2013 durchgeführt. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben und hatten sich zur Planung geäußert.

Aufgrund verschiedener verfahrensrechtlicher Gründe wurde die Offenlage wiederholt und in diesem Zusammenhang kleine Änderungen vorgenommen. Diese ergänzende Offenlage fand vom 23.09.2013 bis 22.10.2013 statt. Zur gleichen Zeit wurden ebenfalls nochmals die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angeschrieben, mit der Bitte, sich zur geänderten Planung zu äußern.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Handwerkskammer Trier Loebstraße 18 54292 Trier	21.10.2013	keine
2.	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel Im Viertheil 24 54470 Bernkastel-Kues	11.10.2013	Hinweis
3.	Verbandsgemeindewerke Schweich Brückenstraße 26 54338 Schweich/Mosel	08.10.2013	keine
4.	Zweckverband Abfallwirtschaft im Raum Trier (A.R.T.) Löwenbrückener Straße 13/14 54290 Trier	08.10.2013	Hinweis
5.	Kreisverwaltung Trier-Saarburg Kreisentwicklung, Wirtschaft, Landwirtschaft, Weinbau Willi-Brandt-Platz 1 54290 Trier	07.10.2013	Hinweise
6.	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz	01.10.2013	Hinweise
7.	Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH Ostallee 7 - 13 54290 Trier	30.09.2013	Hinweise
8.	Kabel Deutschland Vertrieb u. Service GmbH Reg. Rheinland-Pfalz/Saarland Zurmaiener Straße 175 54292 Trier	30.09.2013	Hinweise

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
9.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Trier Gartenfeldstraße 20 a 54295 Trier	26.09.2013	Hinweise
10.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel Tessenowstraße 6 54295 Trier	25.09.2013	keine
11.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Abt. 3 Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Deworastraße 8 54290 Trier	22.10.2013	keine
12.	IHK Trier Herzogenbuscher Straße 12 54292 Trier	22.10.2013	keine

Nr.	Öffentlichkeitsbeteiligung	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Peter und Maria Koch In der Neuwies 15 54344 Kenn	21.10.2013	Hinweise
2.	Ursula und Wolfgang Schütz Alte Poststraße 85 54344 Kenn	21.10.2013	Bedenken und Anregungen
3.	Anlieger der Alten Poststraße Haus Nr. 84 - 87 Paul Wandernoth Alte Poststraße 84 54344 Kenn	21.10.2013	Bedenken und Anregungen

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen dieser Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Originalstellungen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich eingesehen werden.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2.1 Stellungnahme der Handwerkskammer Trier

Sachbericht:

Es wird mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.2 Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Planunterlage fehlen die rechtlich vorgesehenen Quellenangaben für Geobasisdaten. Diese dienen in der Bauleitplanung der Wahrnehmung des Urheberrechts.

Entsprechend der Regelungen des Gesamtvertrags zwischen der VermKV und den Kommunen ist auf Vervielfältigungsstücken und Präsentationen wie folgt auf die Datengrundlage hinzuweisen:

„Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz – (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)“

Da sich der Duktus inzwischen auf Ebene der AdV geändert hat, kann alternativ auch die neuere Kurzform „©GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15“ verwendet werden. Ansonsten bestehen unsererseits gegen das oben genannte Planverfahren keine Bedenken.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Copyright-Vermerk auf den Planunterlagen entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ...
Nein-Stimmen: ...
Stimmenthaltungen: ...

2.3 Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Schweich

Sachbericht:

Es wird Bezug auf die Stellungnahme vom 08.07.2013 genommen. Es werden keine weiteren Hinweise vorgebracht.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die damaligen Anregungen und Hinweise wurden in der Planung bereits beachtet. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ...
Nein-Stimmen: ...
Stimmenthaltungen: ...

2.4 Stellungnahme der A.R.T. Zweckverband Abfallwirtschaft im Raum Trier

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Kopp,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Zweckverbandes A.R.T. grundsätzlich keine Bedenken, jedoch können Sackgassen ohne Wendemöglichkeit für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (ASF) nicht angefahren werden. In diesen Fällen müssen alle Abfälle an einer Durchgangsstraße bereitgestellt werden.

Abwägung:

Die Hinweise zum Bebauungsplan werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bewusst, dass in den kurzen Stichstraßen ein Wenden für Abfallsammelfahrzeuge nicht möglich ist und deshalb die Abfälle an den Durchgangsstraßen bereitgestellt werden müssen. Eine Berücksichtigung in der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ...
Nein-Stimmen: ...
Stimmenthaltungen: ...

2.5 Stellungnahme der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Kreisentwicklung, Wirtschaft, Landwirtschaft, Weinbau, Trier

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bebauungsplan der Ortsgemeinde Kenn nehmen wir wie folgt Stellung:

Textfestsetzungen

Zu I.2:

Die Aussage, dass im Gebiet WA7 bis WA14 nur Reihenhäuser zulässig sind, entspricht nicht den Angaben der Nutzungsschablonen, nach denen in WA9 und WA10 auch EH und DH möglich sind.

Planzeichnung

Die Bezeichnung der Baufelder (Bsp.: WA1A) beinhaltet auch die Bezeichnung der angrenzenden Straße, eine Erläuterung bei der Zeichenerklärung fehlt hierzu.

Da im Bebauungsplan auch Gebäude mit Flachdach/Staffelgeschoss (WA7, WA12, WA14, WA15) festgesetzt sind, sollten in den Schnittzeichnungen sowohl die maximale Höhe der Normalgeschosse als auch die maximale Höhe der Staffelgeschosse angegeben werden, um eine eindeutige Auslegung der Höhenfestsetzungen sicherzustellen.

Die ausgewiesenen Parkplatzflächen enthalten keine Vermaßung, somit fehlt eine eindeutige Abgrenzung.

Im Schnitt B1-B1 muss es WA12P und nicht WA12A heißen.

Abwägung:

Die Hinweise zu den Textfestsetzungen und der Planzeichnung werden zur Kenntnis genommen und redaktionell in den Planurkunden korrigiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ...
Nein-Stimmen: ...
Stimmenthaltungen: ...

2.6 Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die in den Stellungnahme vom 01.08.2012 und 17.06.2013 getroffenen Aussagen zum Bebauungsplan "Kenner Ley II" gelten weiterhin:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Bebauungsplan "Kenner Ley II" im Bereich des auf Eisen verliehenen Bergwerksfeldes "Kenn" liegt. Das Bergrecht wird durch die Firma Arcelor Mittal Bremen GmbH, Carl-Benz-Str. 30, 28237 Bremen (ehem. Stahlwerke Bremen GmbH) aufrechterhalten.

Über tatsächlich erfolgten Abbau liegen uns keine Informationen vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der Bergwerkseigentümerin in Bezug auf das aufrecht erhaltene Bergwerkseigentum haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Firma Arcelor Mittal Bremen GmbH in Verbindung zu setzen.

Im Bereich der ausgewiesenen Ausgleichsmaßnahme ist kein Altbergbau dokumentiert und es erfolgt ebenfalls kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Abwägung:

Die Hinweise zu Bergwerksfeld Kenn und dem Bergrecht der Firma Arcelor Mittal Bremen GmbH, Bremen, werden zur Kenntnis genommen. Die Firma wurde bereits angeschrieben und über die Planung informiert. Es gab hierzu keine Einwendungen.

Sachbericht:

Boden und Baugrund

– allgemein:

Es gelten weiterhin unsere bisherigen Hinweise; zuletzt vom 17.06.2013.

– mineralische Rohstoffe:

Keine Einwände

Abwägung:

Die bisherigen Hinweise, zuletzt vom 17.06.2013, wurden in den Unterlagen bereits berücksichtigt. Dass zu mineralischen Rohstoffen keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Sachbericht:

– Radonprognose:

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotential ermittelt wurde.

Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich für die der Situation angepassten baulichen Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich.

Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;*
- Radongerechte, ca. 1m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;*
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;*
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;*
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);*
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.*

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Abwägung:

Die Hinweise zur Radonprognose werden zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits eine Risikoabschätzung vorgenommen und entsprechende Empfehlungen in dem Bebauungsplan zum Umgang mit Radon in den Unterlagen dargestellt. Eine weitere Berücksichtigung in der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ...
Nein-Stimmen: ...
Stimmenthaltungen: ...

2.7 Stellungnahme der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Trier

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Kopp,

zu der vorliegenden erneuten Offenlage des Bebauungsplanes und der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir grundsätzlich keine Bedenken.

Seitens der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH ist eine Teilerschließung des Neubaugebietes im Bereich der Reihenhausbauung mit Erdgas unter Berücksichtigung gewisser Randbedingungen angedacht. Diese Erdgaserweiterung einschließlich der hierfür notwendigen äußeren Erschließung muss unter anderem aber wirtschaftlichen Bewertungsmaßstäben Rechnung tragen. Hier stehen die SWT derzeit in Gesprächen mit der Ortsgemeinde Kenn.

Betreffend der dann notwendigen äußeren Erschließung müsste eine Erdgasleitung beginnend von der L 145 über die Zufahrt Kenner Ley/Straße Im Höhberg bis zur Anbindung der Reihenhausbauung verlängert werden. Hier kann allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch keine genaue Aussage bezüglich der Trassenführung getroffen werden.

Wir bitten daher um Beteiligung im weiteren Verfahren und Informationen zu geplanten Leitungsverlegungen der weiteren Ver- und Entsorgungsträger.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Die Hinweise, dass zum Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken bestehen, werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Versorgung mit Erdgas werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und wurden bereits in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ...

Nein-Stimmen: ...

Stimmenthaltungen: ...

2.8 Stellungnahme der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Trier

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.09.2013.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen (M 1:1000) dargestellt ist. In welchem Maße diese aufgenommen/gesichert/wiederverlegt werden müssen, kann von uns zur Zeit nicht beurteilt werden. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, findet sicherlich zu gegebener Zeit ein Koordinierungsgespräch mit den betroffenen Versorgern statt, zu dem wir um möglichst frühzeitige Einladung bitten. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Abwägung:

Die Hinweise zu den bestehenden Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Berücksichtigung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Es war ein Lageplan mit den bestehenden Leitungen beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ...
Nein-Stimmen: ...
Stimmenthaltungen: ...

2.9 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o.g. Bebauungsplanverfahren "Kenner Ley II" werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine generellen Bedenken geäußert.

Allerdings handelt es sich in dem von der Planung betroffenen Bereich um gute bis sehr gute landwirtschaftlich Böden mit durchschnittlichen Ackerzahlen von über 40 Bodenpunkten. Die Flächen sind im aktuell gültigen Raumordnungsplan der Region Trier als "sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen" ausgewiesen und werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sie wurden ebenfalls im Entwurf zur Neuaufstellung des RROP als Vorrangflächen Landwirtschaft gemeldet (vgl. Fachbeitrag Landwirtschaft der LWK).

Da der betroffene landwirtschaftliche Betrieb allerdings Verkaufsbereitschaft signalisiert, werden unsererseits keine weiteren Bedenken geäußert.

Abwägung:

Die Hinweise zu den besonders guten Ackerböden, und dass keine weiteren Bedenken geäußert werden, werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.10 Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Mosel, Trier

Sachbericht:

Aus Sicht der Flurbereinigung bestehen gegen den überarbeiteten Bebauungsplan keine Einwände.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.11 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier

Sachbericht:

Gegen die Bauleitplanung bestehen keine Einwände.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.12 Stellungnahme der IHK Trier

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass seitens der Industrie- und Handelskammer Trier weiterhin keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

3.1 Frau Maria und Herr Peter Koch, Kenn

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Müller,
sehr geehrte Damen und Herren des Ortsgemeinderates,

hiermit erheben wir Bedenken gegen den ausgelegten Bebauungsplan in Bezug auf zu geringe Abstände der Baugrundstücke und Baugrenzen zu den angrenzenden Waldparzellen mit dem bestehenden Baumbestand.

Wir sind Eigentümer der Flurstücke Nr. 34, 35 und 36 in Flur 15.

Die zukünftigen Baugrundstücksgrenzen liegen zum Teil in einer Entfernung bis zu unter 10 m, die Baufenster zum Teil deutlich unter 20m, teilweise sogar weniger als 10m von unseren Waldgrundstücken entfernt.

Die Bäume im Grenzbereich haben dort eine Höhe von zum Teil 20 m und darüber und haben die Hiebsreife noch nicht erreicht.

Durch die heranrückende Bebauung werde ich unzumutbar in der forstwirtschaftlichen Nutzung unseres Waldes beeinträchtigt.

Wir werden zu Verkehrssicherungspflichten genötigt zu Gunsten von Grundstückseigentümern und haben unzumutbare Haftungsrisiken zu tragen, die durch Wind-, Schnee- und Eisbruch sowie beim Fällen und Ausasten von grenznahen Bäumen entstehen können.

Wir fordern die Gemeinde auf

- 1) mit den Baugrundstücken und Baufenstern soweit von unserem Wald abzurücken, dass keine Beeinträchtigungen und von uns zu tragende Haftungsrisiken entstehen können.
Durch die Rechtsprechung ist dieser Abstand in der Regel auf 30 m festgelegt (z.B. VHG vom 25.11.1982, VGH Ba.Wü. vom 07.12.1988, OVG Koblenz v. 9.6.93).
- 2) Alternativ verlangen wir eine entsprechende Haftungsverzichts- und Freistellungserklärung zugunsten unseres Grundbesitzes, die auch grundbuchrechtlich gesichert wird.
- 3) Alternativ erwarten wir von der Ortsgemeinde, dass eine privatrechtliche Entschädigungsregelung erfolgt vor dem Satzungsbeschluss, damit die in der Begründung in Kapitel 2.3.1.1 dargelegten Pflege- und Vorsorgemaßnahmen (Entnahme einzelner Bäume zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung) auch tatsächlich umgesetzt werden können.

Wir stehen zu diesbezüglichen Gesprächen gerne zu Ihrer Verfügung.

Abwägung:

Die Hinweise zu den reduzierten Abständen zwischen Waldrand und bestehenden Baugrenzen werden zur Kenntnis genommen. Dies ist auch im Gemeinderat bekannt. Eine Abrückung der Baufenster ist nicht beabsichtigt. Die Gemeinde behält sich jedoch vor, die betroffenen Grundstücke nicht zu vermarkten, bis entsprechende forstwirtschaftliche Maßnahmen durchgeführt sind, die den erforderlichen Schutz ermöglichen.

Die alternative Haftungsverzichts- und Freistellungserklärung zugunsten von Maria und Peter Koch werden geprüft. Ebenfalls wird die privatrechtliche Entschädigungsregelung mit Maria und Peter Koch geklärt. Eine Fristsetzung bis vor den Satzungsbeschluss ist jedoch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ...
Nein-Stimmen: ...
Stimmenthaltungen: ...

3.2 Frau Ursula und Herr Wolfgang Schütz, Kenn

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

unseren Einspruch gegen den Planentwurf verbinden wir mit einer Beschwerde, die sich gegen die Gemeindevertreter der Ortsgemeinde Kenn und insbesondere gegen den Ortsbürgermeister Rainer Müller richtet.

Begründung

Im Verfahren der ersten Offenlegung des Bebauungsplans wurden die Abwägungen zu den Einsprüchen und Stellungnahmen der Bürger und Anliegergemeinschaften nicht vom Gemeinderat, sondern von der Planungsfirma igr AG in Form eines sogenannten Beschlussvorschlag ausgearbeitet und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt. Damit hat die Gemeinde nicht nur rechtlich bedenklich gehandelt sondern auch billigend in Kauf genommen, dass bei den Beschlussvorlagen auch die wirtschaftlichen Interessen der Planungsfirma berücksichtigt wurden. Aus diesem Grund ist die Abwägung aller Einsprüche und Stellungnahmen dieses Verfahrens fehlerhaft und bedarf einer gerichtlichen Prüfung.

Bei allen zwischenzeitlich geführten Gesprächen mit den Gemeindevertretern kann man ebenso den Eindruck gewinnen, dass die Gemeinde mit den Projekt- und Planungsaufgaben möglicherweise überfordert ist und die Planungsfirma igr AG die Richtung vorgibt.

Einspruch gegen den Bebauungsplan Kenner Ley II

Unser Grundstück und Wohnhaus - Alte Poststraße 85 – grenzt unmittelbar an das Planungsgebiet Kenner Ley II.

Die geplante Wohnhausbebauung und die damit verbundene Verkehrserschließung beeinträchtigt nachhaltig die Wohn- und Lebensqualität in unserem Haus und führt zur erheblichen Wertminderung unserer Immobilie.

Die Wohnhausbesiedlung der bisherigen Naturlandschaft in unmittelbarer Nachbarschaft unseres Hauses führt zu einer enormen Mehrbelastung von Lärm- und Luftimmissionen. Im Planungsgebiet mit beiden Bauabschnitten entstehen im Endausbau annähernd 150 Wohneinheiten, die ausschließlich über die Straße erschlossen werden. Von und zum Baugebiet müssen nahezu alle Wege mit dem Kfz zurückgelegt werden. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen kann somit eintausend Kfz-Bewegungen und mehr pro Tag (BA 1+2) betragen.

Die damit verbundenen umweltschädlichen Immissionen belasten besonders die Randgebiete des Ortsteils Kenner Ley. Für uns stellen die Lärm- und Schadstoffimmissionen eine extreme Beeinträchtigung und Verschlechterung der Lebensqualität in unserem Wohnhaus und Wohnumfeld dar. Aus diesem Grund fordern wir die Ortsgemeinde Kenn auf, den Immissionsschutz für das Plangebiet Kenner Ley II sowie den angrenzenden Ortsteil Kenner Ley erheblich zu verbessern.

Einspruch erheben wir auch gegen die Planung der Wohnhausbebauung insbesondere oberhalb der Alte Poststraße 84 -87.

Um zunächst eine, für die Gemeinde Kenn zeitraubende gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden hat sich die Anliegergemeinschaft kompromissbereit gezeigt und ihre Forderungen gegenüber dem Ortsbürgermeister formuliert.

Bei dem Anliegergespräch am 25.09.2013 wurde vereinbart, dass die Beteiligten unverzüglich nach der Ratsentscheidung am 01.10.2013 durch den Ortsbürgermeister informiert werden. Diese Zusage wurde nicht eingehalten. Die Stellungnahme der Gemeinde erreichte uns erst am 17.10.2013 nur 3 Werktage vor Ende der Einspruchsfrist.

Da der Gemeinderat wesentlichen Bestandteilen der Forderungen nicht zugestimmt hat, erheben wir Einspruch und fordern wie im Schreiben der Anliegergemeinschaft vom 16. Oktober 2013 an die Ortsgemeinde mitgeteilt, den Bebauungsplan zu ändern.

Wir hoffen auf die Einsicht der Ortsgemeinde den Bebauungsplan entsprechend unserer Einlassung zu ändern. Sollte aufgrund der Kompromissbereitschaft der Anliegergemeinschaft keine gütliche Einigung mit der Ortsgemeinde möglich sein, müssen die Gerichte über die Rechtmäßigkeit des gesamten Bebauungsplans entscheiden.

Abwägung:

Die Hinweise zum Einspruch sowie die Begründung hierzu werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die igr AG ist von der Gemeinde Kenn beauftragt, den Bebauungsplan "Kenner Ley II" aufzustellen. Darunter gehören auch die Berücksichtigung und Behandlung der eingegangenen Anregungen und Hinweise zu den verschiedenen Beteiligungsverfahren gemäß BauGB. Diese werden im Zuge der Verfahren als Abwägungsvorschläge für die Gemeinde erarbeitet und die Gemeinde hat die Gelegenheit, diese so anzunehmen oder entsprechend zu ändern, was in einer ausführlichen Diskussion auch in diesem Fall erfolgt ist. Die eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden so, wie vorliegend, vom Gemeinderat empfohlen. Wirtschaftliche Interessen der Planungsfirma sind hierzu keine Grundlage und werden als Bedenken zurückgewiesen. Die igr AG ist beauftragt, neben der Erstellung des Bebauungsplanes auch die Erschließungsplanung vorzunehmen. Dabei wird für die Gemeinde die wirtschaftlichste Planung erstellt. Die igr AG hat kein wirtschaftliches Interesse, die sie für sich in Anspruch nimmt. Die igr AG plant für die Gemeinde und erhält hierfür ein entsprechendes Honorar gemäß der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für diese Leistungen. Die vorgebrachten Bedenken werden deshalb zurückgewiesen.

Die Hinweise zum Einspruch gegen den Bebauungsplan "Kenner Ley II" werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Das neue Wohngebiet wird weder zu einer Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität als auch zu einer erheblichen Wertminderung der Immobilie von Ursula und Wolfgang Schütz führen. Diese Behauptung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Hinweise zu einer enormen Mehrbelastung von Lärm- und Luftimmissionen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Bedenken, dass hier 1 000 Kfz-Bewegungen und mehr pro Tag zukünftig zu erwarten sind, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. In den Planunterlagen wurde hierauf ausführlich eingegangen. Es wurde eine maximale Spitzenstunde von 94 Kfz/h ermittelt, die sich jedoch auf die beiden Zufahrten aufteilen wird. In den Unterlagen wurde dargestellt, dass hierdurch für die benachbarten Wohngebiete hier keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Eventuell soll die Zufahrt an der alten Poststraße geschlossen werden, da der Hauptverkehr über die Straße "Am Höhberg" abfließen wird. Deshalb wird diese Befürchtung zurückgewiesen.

Die Befürchtung, dass auch die Schadstoffemissionen eine extreme Beeinträchtigung eine Verschlechterung der Lebensqualität in dem Wohnhaus und Wohnumfeld befürchtet wird, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass durch das Baugebiet neuer Kfz-Verkehr entsteht. Es ist jedoch mittlerweile durch die entsprechenden Grenzwerte bei Kraftfahrzeugen gewährleistet, dass hier durch den normalen Ziel- und Quellverkehr zu einem normalen Wohngebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Zudem befindet sich das Baugebiet auf einer gut durchlüfteten Höhenlage, sodass eventuell auftretende Emissionen von dem angesprochenen Gebäude weg geweht werden. Die Forderung an die Ortsgemeinde Kenn, den Immissionsschutz für das Plangebiet "Kenner Ley II" sowie den angrenzenden Ortsteil Kenner Ley erheblich zu verbessern, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Hier sind keine weiteren Maßnahmen notwendig, da schon aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der EEG sowie der EEWärmeG ausreichend hohe gesetzliche Anforderungen gelten, die bei der Errichtung der Wohnhäuser zu beachten sind. Damit sind Heizungsanlagen für die Wärmeerzeugung kleiner und erzeugen kaum noch Emissionen. Somit sind in Neubaugebieten nach den heutigen, technischen und gesetzlichen Standards kaum noch Emissionen zu erwarten. Die Bedenken werden deshalb zurückgewiesen.

Der Hinweis der Anlieger der Alten Poststraße 84 - 87 zur neuen angrenzenden Bebauung wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat die Bedenken der Anwohner ernst genommen und ihre Planung nochmals überdacht und bei der direkt angrenzenden Wohnbebauung sowohl in der Dachneigung als auch bei der Höhenfestsetzung diese reduziert, um den Übergang zu dem Neubaugebiet städtebaulich zu verbessern. Die weiteren Forderungen, die gestellt wurden, möchte die Gemeinde nicht aufgreifen, da sie für die neuen Baustellen zu große Einschränkungen bedeuten. Die jetzt in den Unterlagen zur 2. Offenlage geänderten Festsetzungen ermöglichen jedoch einen städtebaulich harmonischen Übergang der bestehenden Bebauung zur neuen Bebauung. Somit wurden die Anregungen und Einwänden der Anliegergemeinschaft ausreichend berücksichtigt und mit den ökonomischen Gesichtspunkten, die für die spätere Nutzung der Baustellen wichtig sind, abgewogen.

Dass der Gemeinderat wesentlichen Bestandteilen der Forderung nicht zugestimmt habe, wird zurückgewiesen. Es wurden die Einwendungen behandelt und mit den Eigentümern besprochen, was zu einer wesentlichen Änderung dieser direkt angrenzenden Baureihe geführt hat. Die Gemeinde hält an der derzeit vorliegenden Planung fest. Weitere Änderungen werden nicht vorgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ...
Nein-Stimmen: ...
Stimmenthaltungen: ...

Zusätzliche Stellungnahme von Herrn Wolfgang Schütz, Kenn, als E-Mail

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Müller, nach dem letzten Gespräch mit den Anliegern bin ich davon ausgegangen, dass ich auf Ihre Zusage eine schnellstmögliche Klärung der Fakten und Anliegen vertrauen kann.

Bislang haben Sie sich nicht geäußert. Aus diesem Grund gehe ich davon aus, dass die Gemeinde keine gütlich einvernehmliche Problemlösung verfolgt und es auf einen Rechtsstreit mit den Betroffenen ankommen lassen will.

In dem Anliegergespräch wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Gemeinde schon bei der ersten Offenlegung des Bebauungsplan und dessen Satzungsbeschluss relevante Verfahrensfehler unterlaufen sind, die förmlich eine gerichtliche Überprüfung herausfordern.

Die Art und Weise wie Sie als Bürgermeister mit den berechtigten Interessen der Anlieger umgehen ist wiederholt absolut kritikwürdig.

Im Rahmen der zweiten Offenlegung werde ich meine Einsprüche geltend machen und bin bereit auch den Weg der Klage zu gehen.

Abwägung:

Die Hinweise zu dem versäumten Gesprächstermin und der Kritik an Herrn Bürgermeister Müller werden zur Kenntnis genommen. Diese sind jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

3.3 Anlieger der Alten Poststraße Haus Nr. 84 - 87, Familie Paul Wandernoth, Familie Wolfgang Schütz, Familie Thielen-Andries, Familie Rudolf Terner, Kenn

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Müller,

der Gemeinderat Kenn hat in seiner Sitzung am 19. August 2013 unsere Forderungen zum Bebauungsplan Kenne Ley II, oberhalb unserer Wohneinheiten in allen geforderten Punkten abgelehnt. Wir legten gegen diesen Beschluss Widerspruch ein. Darauf folgend fand am 25. 09.2013 im Hause Wandernoth ein gemeinsames Gespräch statt. Die von uns geforderten Wünsche wurden diskutiert und offene Fragen beantwortet. Es blieben noch einige Punkte offen. Herr Müller hatte uns zugesagt mit der Firma „igr“ zu sprechen und anschließend nochmals mit uns ein gemeinsames Gespräch zu führen. Bis heute ist dies nicht geschehen.

Unsere Forderungen nochmals:

1. die Zahl der Vollgeschosse ist den Planunterlagen wie auch in der „Begründung“ auf „I“ zu ändern. Die Darstellung der Geschosshöhe bezieht sich auf die Straßenseite und nicht auf die rückwärtige Gartenfront! Somit ist in der „II“ keine Eindeutigkeit zu erkennen, ob es die Straßenseite oder Gartenfront darstellen soll.

Abwägung:

Die Hinweise zu dem Gesprächstermin und den offenen Fragen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden im Gemeinderat diskutiert und Änderungen festgelegt. Das Ergebnis wird den Anwohnern mitgeteilt.

Zu den weiteren Forderungen:

Die Forderungen zu 1., die Zahl der Vollgeschosse in den Planunterlagen wie auch in der Begründung auf "I" zu ändern, werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung der Vollgeschosse ist gemäß LBauO definiert. Die Anzahl wurde im Baugebiet WA 16 auf maximal zwei Geschosse festgesetzt. Es wurde jedoch die maximale Traufhöhe und maximale Höhe baulicher Anlagen geregelt, die zwei Vollgeschosse aus Sicht der Straße nicht ermöglichen werden. Die Gemeinde möchte trotzdem, um eine sinnvolle Nutzung der Grundstücke zu ermöglichen, insgesamt zwei Vollgeschosse ermöglichen, die entweder je nach Definition der LBauO im Dachgeschoss oder aber auch im Untergeschoss realisiert werden können. Dies hängt von der Architektur des Gebäudes ab.

Sachbericht:

2. wir bestehen weiterhin darauf, dass die Häuseransicht zu unseren Anwesen 1,5geschossig zu erstellen sind. Räumlichkeiten unterhalb dem Straßenniveau sind als Keller auszuweisen und nicht als Wohnungen zu deklarieren.

Abwägung:

Es ist richtig, dass aus Sicht der Alten Poststraße 84 - 87 je nach architektonischem Entwurf zwei Vollgeschosse sichtbar sein können, auch wenn diese aus Sicht der neuen Planstraße B aufgrund der Topografie nur als ein Geschoss erkennbar sein wird. Eine 1,5 geschossige Bauweise kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Das Geschoss unterhalb des Straßenniveaus nur als Keller auszuweisen, wird nicht gefolgt. Die Gemeinde möchte trotz der Reduzierung der Höhe der Gebäude gegenüber der alten Planfassung eine sinnvolle Bebauung der Grundstücke ermöglichen, sodass entweder im Keller oder auch im Dachgeschoss ein Vollgeschoss ermöglicht werden soll. Hinsichtlich der Ansicht aus Sicht der Poststraße 84 - 87 spielt dies jedoch keine Rolle, ob es sich bei dem unteren Geschoss um eine Wohnnutzung oder um reine Kellernutzung handelt. Die Gemeinde hält deshalb an ihrer Planung fest.

Sachbericht:

3. nach unserem gemeinsamen Gespräch vom 25. 09.13 bleiben wir dabei, dass ein Dachneigung von etwa 20° angemessen sein dürfte.

Abwägung:

Die Forderung, eine Dachneigung von 20° festzusetzen, wird ebenfalls nicht übernommen. Die Gemeinde hat bereits die Dachneigung im Gebiet WA 16 auf maximal 33° statt bisher 45° reduziert und ist somit den Anwohnern entsprechend entgegen gekommen. Auch ist durch die Reduzierung der maximalen Höhe baulicher Anlagen (Firsthöhe) auf 6,50 m gemessen von der anliegenden Erschließungsstraße eine deutliche Reduzierung der maximalen Höhe der Gebäude erfolgt. Eine Festlegung der Dachneigung spielt somit im Hinblick auf eine mögliche Verschattung kaum eine Rolle, sodass die Gemeinde an den derzeit dargestellten Festsetzungen festhält.

Sachbericht:

4. in den Planunterlagen ist der Dachfirstverlauf nicht zu erkennen. Gemäß den uns vorgelegten Geländeschnitten ist davon auszugehen, dass der Dachfirst parallel der Straßenachse vorgesehen ist. Sollte entgegen unserem Wunsch einer Dachneigung von ca. 20° nicht entsprochen werden und der Dachfirstverlauf rechtwinklig zur Straßenachse angeordnet werden, müssen wir aber darauf bestehen, dass das Dach zu unseren Häusern ziegend als Walmdach auszubilden ist.

Abwägung:

Im Bebauungsplan wurden keine Firstrichtungen festgesetzt. Somit ist es möglich, dass auch eine firstständige Bauweise möglich ist, was zur Ausnutzung der Sonnenenergie zu empfehlen wäre. Die Gemeinde möchte deshalb die Firstrichtung nicht festlegen, um den zukünftigen Anwohnern eine optimale Nutzung der Sonnenenergie zu ermöglichen. Durch die Festlegung der Baugrenze wurde ein ausreichend großer Abstand zur bestehenden Bebauung festgelegt sowie die maximale Höhe der Gebäude wesentlich reduziert, sodass die möglichen Beeinträchtigungen durch ein neues Wohnhaus minimiert wurden. Weitere einschränkende Regelungen möchte die Gemeinde nicht festlegen.

Sachbericht:

5. Dachgauben, werden, wie besprochen nicht zugelassen.

Abwägung:

Dachgauben wurden im gesamten Baugebiet "Kenner Ley II" zugelassen und sollen auch für diese Baureihe ermöglicht werden. Beeinträchtigungen für die angrenzende Wohnbebauung werden nicht gesehen. Die Gemeinde hält deshalb an ihrer Planung fest.

Sachbericht:

6. die Geschossflächenzahl GFZ für WA 16 ist von 0,8 auf 0,4 zu reduzieren, sodass eindeutig zu erkennen ist, dass nur eingeschossige Wohnbebauung zulässig ist.

Abwägung:

Die Geschossflächenzahl (GFZ) für WA 16 soll von 0,8 auf 0,4 reduziert werden. Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde möchte jedoch eine zweigeschossige Bauweise ermöglichen. Dies wirkt sich jedoch nicht auf die benachbarte Wohnbebauung aus, da die Höhenfestsetzungen gegenüber der vorhergehenden Planung drastisch reduziert wurden, um die mögliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf für die angrenzende Wohnbebauung zu minimieren. Ob in den Gebäuden nur zwei oder ein Geschoss realisiert wird, spielt hierbei keine Rolle. Die Gemeinde hält deshalb an ihrer Planung fest.

Sachbericht:

Festzuhalten ist nach Ihrer Aussage, Herr Müller vom 25.09.13, dass ...
... die Hecken der Grundstücksbegrenzungen max 1,20 m hoch sein werden,
... das öffentliche Grün mit Rasen versehen wird,
... Gartenhäuser maximal 2,50 m hoch, Grundfläche 2,0x2,0 m sein sollen,
... Komposthaufen sind nicht vermeidbar,
... Rückwärtige Hauszugänge sollen nur dem Kellergeschoss dienen,
... an unserem Fußweg, zur Zeit unbefestigte Wasserablauffrinne soll noch eine Befestigung erhalten,
... die Kosten für die Erneuerung der Wasserversorgungsleitung in unserem Fußweg wird entweder in den Erschließungskosten des gesamten Gebietes Kenner Key II eingerechnet oder die VG Werke übernehmen diese Kosten. Festzuhalten ist, dass wir Anlieger keine Kosten in Rechnung gestellt bekommen.

Anmerken möchten wir, Herr Müller, dass die Gemeinde Kenn der „igr“ zu sagen hat, was zu ändern ist und nicht umgekehrt. Wir können uns Eindruck nicht erwehren, dass „igr“ der Gemeinde sagt was zu machen ist. Diesen Eindruck hatten Sie beim Weggehen am 25.09.13 bei uns hinterlassen. Frau Terner hatte in unserem obigen Gespräch zum Ausdruck gebracht, als sie das im Amtsblatt veröffentlichte Protokoll bemängelte, dass alles daraufhin deutet, dass die „igr“ die gesamte Bearbeitung der Widersprüche durchgeführt hat und nicht Vertreter der Gemeinde Kenn.

Am 14.10.2013, 8:45 Uhr hatte ich telefonisch mit Herrn Müller gesprochen und an das uns zugesagte gemeinsame Gespräch erinnert. Er sagte mir, dass er uns schreiben wolle. Aber unsererseits wäre ein offenes Gespräch dienlicher gewesen als ein Schreiben.

Sollten unsere obigen Forderungen nicht berücksichtigt werden, so sehen wir uns veranlasst, den Rechtsweg einzuschlagen.

Wir sind nach wie vor der Meinung, dass die vorgesehene Hauptdurchgangsstraße von 7,00 m übertrieben breit ist. Eine Straßenbreite von 6,50 m ist unseres Erachtens auch im Begegnungsverkehr der Busse ausreichend -siehe auch die Planung der Lößstraße der Stadt Trier, die Straßenbreiten sind mit von 6,50 m vorgesehen! -. Man sollte schon versuchen die Erschließungskosten für die Bürger so gering wie möglich zu halten.

Abwägung:

Die Hinweise zu den Hecken der Grundstücksbegrenzung maximal 1,20 m, der Rasenan-
saat des öffentlichen Grüns, der maximal 2,50 m hohen Gartenhäuser mit Grundfläche
2,0 m x 2,0 m, Komposthaufen, rückwärtige Hauszugänge werden zurückgewiesen, diese
Forderungen waren nie Gegenstand der Verhandlungen bzw. Vereinbarung. Die Hecken-
höhe wird über das Nachbarrechtsgesetz geregelt. Zusätzliche Regelungen zu den Neben-
anlagen werden für das Baugebiet WA 16 nicht vorgenommen.

Die Hinweise zum bestehenden Fußweg und der unbefestigten Wasserablauftrinne sowie
die Kosten für die Erneuerung der Wasserversorgungsleitung werden zur Kenntnis ge-
nommen. Eine Änderung im Bebauungsplan wird jedoch nicht vorgenommen. Den beste-
henden Anliegern (Alte Poststraße 84 - 87) werden keine Kosten aus der Realisierung des
Baugebietes zukommen.

Die Hinweise zu den Äußerungen von Herrn Müller im Hinblick auf den Umgang mit der
igr AG werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Kenn hat die igr AG beauftragt, den
Bebauungsplan "Kenner Ley II" zu erstellen. Die igr AG hat diesbezüglich einen Ingenieur-
vertrag, in dem die Leistungen und Beratungen der Gemeinde im Zusammenhang mit dem
Baugebiet festgelegt sind. Dies hat Herr Müller bei den Gesprächen wiedergegeben. Dies
bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde nicht die Planungshoheit hätte. Herr Müller hat
sich jedoch von der igr AG hinsichtlich der aufgetretenen städtebaulichen Fragen beraten
lassen. Die igr AG hat die Änderungen entsprechend der Wünsche der Gemeinde vorge-
nommen. Es müssen jedoch rechtliche Grundlagen beachtet werden, zu denen die Ge-
meinde durch die igr AG entsprechend beraten wurde. Dieser Auftrag beinhaltet auch die
Bearbeitung und Bewertung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zu den
Verfahren zum Bebauungsplan. Diese sind vertragsgemäß für die Gemeinde vorzuberei-
ten. Die Gemeinde bestimmt jedoch letztendlich die Inhalte dieser Ausarbeitung und Ab-
wägung der eingegangenen Anregungen und Hinweise. Diese Vorgehensweise erfolgt bei
jedem Bebauungsplanverfahren und ist rechtlich unbedenklich. Im Übrigen ist diese Lei-
stung auch in der HOAI 2013 als Besondere Leistung verankert, die die Gemeinden ent-
sprechend an Dienstleister vergeben können. Die Bedenken von Frau Terner werden des-
halb zurückgewiesen.

Die Hinweise zu einem weiteren Termin werden zur Kenntnis genommen. Dies ist jedoch
nicht Inhalt dieses Bebauungsplanverfahrens.

Die Hinweise zur vorgesehenen Hauptdurchgangsstraße von 7,00 m werden zur Kenntnis
genommen. Dass eine Straßenbreite von 6,50 m aus Sicht der Anwohner ausreichend er-
achtet wird, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde möchte in der Straße
die Nutzung auch für den ÖPNV sicherstellen. Zugleich ist auch beabsichtigt, einen separa-
ten Bürgersteig in der Straße anzuordnen, sodass diese Flächenbreite zur Erhöhung der
Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer führt. Eine Reduzierung auf 6,50 m für diese
Haupterschließungsachse würde die Sicherheit minimieren, was die Gemeinde Kenn ver-
meiden möchte. Dies entspricht somit der Regelbreite von 5,50 m mit 1,50 m breiten Bür-
gersteig.

Dies wirkt sich nur unwesentlich auf die Erschließungskosten aus, erhöht jedoch wesentlich die Sicherheit der Nutzer dieser Straße.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ...
Nein-Stimmen: ...
Stimmenthaltungen: ...

Gemeinderatsbeschluss

Die Gemeinde Kenn hat nach reiflicher Prüfung alle Stellungnahmen und Hinweise sowie Anregungen gemäß vorgehender Abstimmungsergebnisse sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen.